



Statuten des Johannes-Zweiges Bern

I. Name, Sitz, Zweck

- Art. 1a Unter dem Namen „Anthroposophische Gesellschaft in der Schweiz, Johannes-Zweig Bern“, nachfolgend „Johannes-Zweig“ genannt, besteht ein Verein gemäss Art.60 ff ZGB mit Sitz in Bern.
- 1b Als Zweck obliegt ihm die Förderung künstlerischer, wissenschaftlicher, erzieherischer, bildungsmässiger und sozialer Bestrebungen gemäss den Prinzipien der Allg. Anthroposophischen Gesellschaft. Jedes sektiererische Bestreben liegt ihm fern.
- 1c Jedes Gewinnstreben liegt ausserhalb der Zielsetzung.

II. Mitgliedschaft

- Art. 2a Mitglied des Johannes-Zweiges und damit der Allg. Anthroposophischen Gesellschaft und der Schweizerischen Anthroposophischen Landesgesellschaft kann jedermann, ohne Unterschied der Nation, des Standes, der Religion werden, der im Bestand einer solchen Institution, wie sie durch das „Goetheanum“ vertreten wird, etwas Berechtigtes sieht.
- 2b Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages durch den Vorstand und erhält ihre Gültigkeit mit der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden der Allg. anthroposophischen Gesellschaft.
- 2c Ein Austritt ist jederzeit durch schriftliche Anzeige möglich, doch ist der betreffende Jahresbeitrag voll zu entrichten. Mit dem Austritt entfällt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 2d Der Vorstand kann ohne Grundangabe ein Mitglied ausschliessen.

III. Organisation

- Art. 3a Die Mitgliederversammlung. Sie ist das oberste Organ des Vereins
- 3b Der Vorstand. Er ist das geschäftsführende Organ des Vereins und bezeichnet die Personen, die den Verein rechtsverbindlich vertreten.
- 3c Die Rechnungsrevisoren
- 3d Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Die Mitgliederversammlung

- Art. 4a Die Mitgliederversammlung findet in den ersten 6 Monaten des Jahres statt.

- 4b An ihr ist der Jahresbericht, die Jahresrechnung und der Revisionsbericht zu genehmigen, der Vorsitzende, die übrigen Vorstandsmitglieder und die Revisoren zu wählen, der Jahresbeitrag festzulegen, Statutenrevisionen vorzunehmen und über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder zu entscheiden.
- Art. 5a Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch das einfache Mehr der Anwesenden. Über nicht traktandierte Geschäfte kann kein Beschluss gefasst werden.
- 5b Ausnahme: Für die Genehmigung der Statuten und deren Abänderung ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Art. 6 Zusätzliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand, oder müssen auf Wunsch von 1/5 der Mitglieder einberufen werden.
- Art. 7 Die Einladung erfolgt spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden.

V. Der Vorstand

- Art. 8 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er wird auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 9 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

VI. Die Rechnungsrevisoren

- Art. 10 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 11 Eine persönliche Haftung der Mitglieder über den Jahresbeitrag hinaus besteht nicht.

VII. Auflösung

- Art. 12 Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Auflösung des Vereins. Zu diesem Beschluss ist die Zustimmung von 2/3 der eingeschriebenen Mitglieder notwendig. Ein allfälliges Vermögen geht an die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft.

Statuten einstimmig beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 7. Juni 1989 in Bern,
Statutenänderung einstimmig genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 10. Juni 2009.